

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.08.2013

Geschäftszeichen:

I 55-1.9.1-36/13

Zulassungsnummer:

Z-9.1-745

Antragsteller:

Siniat GmbH

Frankfurter Landstraße 2-4
61440 Oberursel

Geltungsdauer

vom: **14. August 2013**

bis: **22. Juni 2017**

Zulassungsgegenstand:

Glasvliesummantelte Spezial-Gipsplatte "LaHydro"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-9.1-745 vom 22. Juni 2012. Der Gegenstand ist erstmals am 22. Juni 2012 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

LaHydro Platten sind spezielle Bauplatten aus einem imprägnierten Gipskern und einer Ummantelung aus Glasvlies mit einer Nenndicke von 12,5 mm.

LaHydro Platten sind ein nichtbrennbarer Baustoff mit dem Brandverhalten Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 LaHydro Platten dürfen als mittragende und aussteifende Beplankung von Holzbauteilen verwendet werden, die nach DIN 1052² bemessen und ausgeführt werden.

Die Bemessung der Holzbauteile darf auch nach DIN EN 1995-1-1³ in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA⁴ erfolgen.

1.2.2 Bei der Verwendung der LaHydro Platten ist DIN 68800-2⁵ zu beachten. Die Platten dürfen nur in den Nutzungsklassen 1 und 2 nach DIN 1052 eingesetzt werden.

Für Flächen im Innenbereich, die nur zeitweise und kurzfristig mit Spritzwasser mäßig beansprucht werden (Beanspruchungsklasse⁶ A0), ist die Platte vor einer direkten Wasserbeanspruchung zu schützen.

Für Flächen in Räumen, die durch Brauch- und Reinigungswasser hoch beansprucht werden (Beanspruchungsklassen A oder C), ist eine geregelte Abdichtung⁷ erforderlich.

1.2.3 LaHydro Platten dürfen auch als Bekleidung von Bauteilen (Decken, Wände, Stützen usw.) verwendet werden, an die entsprechende Anforderungen an den Feuerwiderstand gestellt sind. Die Klassifizierung dieser Bauteile ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sondern separat nachzuweisen und dem jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis der Bauteile zu entnehmen.

1.2.4 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche der LaHydro Platten zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

1.2.5 LaHydro Platten dürfen in Bezug auf den Schallschutz wie Gipsplatten nach DIN 18180⁸ behandelt werden.

1.2.6 LaHydro Platten dürfen in Bezug auf die Verwendung für nichttragende Wände nach DIN 4103-1⁹, DIN 18181¹⁰ sowie DIN 18183-1¹¹ und für Deckenbekleidungen nach DIN 18168-1:2007-04¹² wie Gipsplatten nach DIN 18180 behandelt werden.

1	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
2	DIN 1052:2008-12	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau
3	DIN EN 1995-1-1:2010-12	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten: Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
4	DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter - Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten: Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
5	DIN 68800-2:2012-02	Holzschutz Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau
6	Beanspruchungsklassen nach ZDB-Merkblatt "VERBUNDABDICHTUNGEN Hinweise für die Ausführung...", Januar 2010	
7	z. B. Bauprodukte mit allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 1.10	
8	DIN 18180:2007-01	Gipsplatten – Arten und Anforderungen
9	DIN 4103 Teil 1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände Anforderungen, Nachweise
10	DIN 18181:2008-10	Gipsplatten im Hochbau - Verarbeitung
11	DIN 18183-1:2009-05	Trennwände und Vorsatzschalen aus Gipsplatten mit Metallunterkonstruktionen – Teil 1: Beplankung mit Gipsplatten

2 Bestimmungen für die LaHydro Platten

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Zusammensetzung und das Herstellverfahren der LaHydro Platten sowie deren Imprägnierung muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.
- 2.1.2 Die Nenndicke der Gipsplatten, geprüft nach DIN EN 15283-1¹³, muss 12,5 mm betragen. Die LaHydro Platten dürfen mit einer abgeflachten Kante versehen sein.
Die Grenzabmaße müssen für die Plattendicke $\pm 0,7$ mm, für die Plattenlänge 0/-5,0 mm und für die Plattenbreite 0/-4,0 mm betragen.
- 2.1.3 Die Rohdichte der Platten, geprüft nach DIN EN 520¹⁴, an bei 40 °C bis zur Massekonstanz getrockneten Proben, muss mindestens 860 kg/m³ betragen.
- 2.1.4 Die Mittelwerte der Biegebruchlast, geprüft nach DIN EN 15283-1 bzw. nach DIN EN 520 bei Beanspruchung rechtwinklig zur Plattenebene, müssen in Längsrichtung mindestens 610 N und in Querrichtung mindestens 210 N betragen.
Bei Prüfungen nach Abschnitt 2.3.2 sind die Mittelwerte an beiden Plattenseiten mindestens zu erreichen.
- 2.1.5 Die Mittelwerte der "Scherfestigkeit", geprüft nach DIN EN 15283-1 in Verbindung mit DIN EN 520, müssen in Längsrichtung der Platten 850 N und in Querrichtung 710 N betragen.
- 2.1.6 Die Gipsplatten müssen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 erfüllen.
- 2.1.7 Die Gipsplatten müssen die Anforderungen an den Gefügezusammenhalt des Kerns bei hohen Temperaturen gemäß DIN EN 520 für Gipsplatten des Typs F erfüllen.
- 2.1.8 Die nach DIN EN 15283-1 Abs. 5.8 für den Typ H1 ermittelte Wasseraufnahme der Gipsplatten darf einen Wert von 5 m-% (Massenprozent) nicht überschreiten.

2.2 Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Verpackung, Transport, Lagerung

Beim Transport und bei der Lagerung sind die LaHydro Platten vor Beschädigung und vor unzuträglicher Feuchtebeanspruchung, z. B. aus Niederschlägen oder hoher Baufeuchte, zu schützen (z. B. Abdecken der Platten oder Holzbauteile mit Folie).

Beschädigte Platten dürfen nicht eingebaut werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Gipsplatten, die Lieferscheine oder die Beipackzettel jeder Verpackungseinheit müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus müssen die Gipsplatten, die Lieferscheine oder die Beipackzettel mindestens folgende Angaben enthalten:

Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes

Nenndicke

Brandverhalten: Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 (nicht brennbar)

Herstellwerk (z. B. Zeichen des Werkes)

- | | | |
|----|------------------------|--|
| 12 | DIN 18168-1:2007-04 | Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken – Teil 1: Anforderungen an die Ausführung |
| 13 | DIN EN 15283-1:2009-12 | Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung |
| 14 | DIN EN 520:2009-12 | Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren |

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-9.1-745

Seite 5 von 9 | 14. August 2013

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der LaHydro Platten mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind:

Jedes Herstellwerk hat die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gestellten Anforderungen im Werk zu überwachen.

Die Prüfungen sind nach den Prüfverfahren der Zulassungsprüfungen in Übereinstimmung mit der fremdüberwachenden Stelle durchzuführen.

Die Biegezugfestigkeit (Biegebruchlast) bei Beanspruchung rechtwinklig zur Plattenebene ist täglich an bei 40 °C bis zur Massekonstanz getrockneten Proben mit den Abmessungen 400 mm x 300 mm gemäß DIN EN 15283-1 zu prüfen. Maßgeblich ist der Mittelwert aus Vorder- und Rückseitenprüfung mit jeweils mindestens vier Proben, von denen jeweils zwei Proben mit Spannrichtung parallel und rechtwinklig zur Herstellrichtung der Platten geprüft werden.

Die Rohdichte der Platten ist einmal an jedem Herstelltag oder bei jeder Charge zu prüfen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"¹⁵ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. der Bestandteile

¹⁵

Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-9.1-745

Seite 6 von 9 | 14. August 2013

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der LaHydro Platten durchzuführen. Die Erstprüfung muss die Prüfung der Scherfestigkeit nach Abs. 2.1.5 und des Brandverhaltens beinhalten. Die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Stichprobenprüfungen und Probenahmen obliegen der anerkannten Überwachungsstelle.

Für die Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens nach DIN EN 13501-1 sind außerdem die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**3.1 Allgemeines**

3.1.1 Für Entwurf und Bemessung von unter Verwendung der LaHydro Platten hergestellten Holzbauteilen gilt DIN 1052 unter Beachtung von DIN 68800-2, sofern in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

3.1.2 Die Bemessung von Bauteilen darf auch nach DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA erfolgen.

3.2 Entwurf und Bemessung

3.2.1 Für die Bemessung von Bauteilen gelten die in Tabelle 1 aufgeführten Rechenwerte der Steifigkeitskennwerte und der charakteristischen Festigkeitskennwerte.

Tabelle 1: Charakteristische Festigkeitskennwerte und Steifigkeitskennwerte für LaHydro Platten mit einer Nenndicke $d = 12,5 \text{ mm}$ in MN/m^2

Art der Beanspruchung		Parallel zur Herstellrichtung	Rechtwinklig zur Herstellrichtung
Festigkeitskennwerte			
Plattenbeanspruchung			
Biegung	$f_{m,k}$	6,5	2,0
Druck	$f_{c,90,k}$	5,5	
Scheibenbeanspruchung			
Biegung	$f_{m,k}$	4,0	2,0
Zug	$f_{t,k}$	1,7	0,7
Druck	$f_{c,k}$	5,5	4,8
Schub	$f_{v,k}$	1,0	
Steifigkeitskennwerte			
Plattenbeanspruchung			
Elastizitätsmodul Biegung	$E_{m,mean}^a$	2800	2200
Scheibenbeanspruchung			
Elastizitätsmodul Biegung	$E_{m,mean}^a$	1200	1000
Schubmodul	G_{mean}^a	700	
^a Für die charakteristischen Steifigkeitskennwerte E_{05} und G_{05} gelten die Rechenwerte $E_{05} = 0,9 \times E_{mean}$ und $G_{05} = 0,9 \times G_{mean}$			

3.2.2 Als Rechenwerte für den Modifikationsbeiwert k_{mod} nach DIN 1052 gelten folgende Werte:

Klasse der Lasteinwirkungsdauer	Nutzungsstufe 1	Nutzungsstufe 2
ständig	0,20	0,15
lang	0,40	0,30
mittel	0,60	0,45
kurz	0,80	0,60
sehr kurz	1,10	0,80

Als Teilsicherheitsbeiwert für den Baustoff ist $\gamma_m = 1,3$ anzunehmen.

3.2.3 Bei der Ermittlung der charakteristischen Werte der Tragfähigkeit von Verbindungen sind DIN 1052 bzw. DIN EN 1995-1-1, die für das jeweilige Verbindungsmittel erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassung sowie die Ausführungsbestimmungen im Abschnitt 4 zu beachten.

3.2.4 Der charakteristische Wert der Lochleibungsfestigkeit darf mit

$$f_{h,k} = 3,9 \cdot d^{-0,6} \cdot t^{0,7} \text{ (N/mm}^2\text{)} \text{ angenommen werden.}$$

Dabei ist

d Durchmesser des Verbindungsmittels in mm

t Plattendicke in mm

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-9.1-745

Seite 8 von 9 | 14. August 2013

3.3 Brandschutz sowie bauphysikalische Angaben

- 3.3.1 Die LaHydro Platten sind ein nichtbrennbarer Baustoff mit dem Brandverhalten Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1.
- 3.3.2 Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der LaHydro Platten darf der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit mit $\lambda = 0,25 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ nach DIN EN ISO 10456¹⁶ angenommen werden.
- 3.3.3 Der rechnerische Nachweis eines möglichen Tauwasserausfalls nach DIN 4108-3¹⁷: ist mit der Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl $\mu = 10$ nach DIN EN ISO 10456 zu führen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Bei der Ausführung von Holzbauteilen unter Verwendung von LaHydro Platten sind die Normen DIN 1052 und DIN 68800-2 zu beachten.

4.2 Verbindungsmittel

- 4.2.1 Die Verbindung der LaHydro Platten mit Holzbauteilen darf nur mit
- Schnellbauschrauben mit einem Nenndurchmesser $d = 3,5 \text{ mm}$ bis $5,5 \text{ mm}$ nach DIN EN 14592¹⁸/DIN EN 14566¹⁹ in Verbindung mit DIN 18182-2²⁰ oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung,
 - Nägeln mit einem Schaftdurchmesser $d_n = 2,2 \text{ mm}$ bis $2,8 \text{ mm}$ nach DIN EN 14592/DIN EN 14566 in Verbindung mit DIN 18182-2,
 - Klammern mit einem Drahtdurchmesser $d_n \geq 1,5 \text{ mm}$ nach DIN EN 14592/DIN EN 14566, nach DIN 18182-2 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung erfolgen.
- 4.2.2 Die Verbindung der LaHydro Platten mit Profilen aus Stahlblech darf nur mit Schnellbauschrauben nach DIN EN 14592/DIN EN 14566 in Verbindung mit DIN 18182-2 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung erfolgen.
- 4.2.3 Die Abstände der Schnellbauschrauben vom geschnittenen Rand der Gipsplatte müssen mindestens 15 mm , vom vliesummantelten Rand mindestens 10 mm betragen.
Der Abstand der Nägel vom unbeanspruchten Rand der Gipsplatten muss mindestens $7 \times d_n$, vom beanspruchten Rand $10 \times d_n$ (mm) betragen.
Bei den Abständen der Klammern zum Rand der Gipsplatten sind die Bestimmungen der DIN 1052:2008-12, Abs. 12.7 zu beachten.

16	DIN EN ISO 10456:2010-05	Baustoffe und Bauprodukte; Wärme- und feuchtschutztechnische Eigenschaften Tabellierte Bemessungswerte und Verfahren zur Bestimmung der wärme- schutztechnischen Nenn- und Bemessungswerte
17	DIN 4108-3:2001-07	Wärmeschutz und Energieeinsparung in Gebäuden – Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung
18	DIN EN 14592:2009-02	Holzbauwerke – Stiftförmige Verbindungsmittel - Anforderungen
19	DIN EN 14566:2009-10	Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme –Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
20	DIN 18182-2:2010-02	Zubehör für die Verarbeitung von Gipskartonplatten – Teil 2: Schnellbauschrauben, Klammern und Nägel

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-9.1-745

Seite 9 von 9 | 14. August 2013

4.3 Verarbeitung

Bei der Verarbeitung der LaHydro Platten sind die nachstehenden Bedingungen einzuhalten:

- die Holzfeuchte der Unterkonstruktion darf gemäß DIN 68800-2 nicht unzutraglich erhöht sein (z. B. Schutz vor Niederschlägen oder hoher Baufeuchte erforderlich),
- die Platten sind bei der Montage vor unzutraglicher Feuchtebeanspruchung, z. B. aus Niederschlägen oder hoher Baufeuchte, zu schützen (z. B. allseitiges Abdecken der Platten mit Folie).

Reiner Schäpel
Referatsleiter

Beglaubigt